

Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebiets der Lohr (Gewässer-km 0,750 bis 17,750) im Bereich der Gemarkungen Lohr a.Main, Partenstein, Frammersbach und Frammersbacher Forst

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebiets der Lohr

Das vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelte und kartierte Überschwemmungsgebiet der Lohr (Gewässer-km 0,750 bis 17,750) wurde im Amtsblatt des Landkreises Main- Spessart vom 06.03.2014 (MSBl. Nr. 5/2014) ortsüblich bekannt gemacht und gilt damit als vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG).

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Lohr endet, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung dieses Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt, längstens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG kann die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn ein begründeter Einzelfall vorliegt.

Ein begründeter Einzelfall liegt hier vor, da die Unterlagen, die für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Lohr erforderlich sind, vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg noch nicht erstellt werden konnten bzw. der Unteren Wasserrechtsbehörde noch nicht vorgelegt werden konnten.

Der fristgemäße Erlass einer Rechtsverordnung durch das Landratsamt Main-Spessart zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Lohr ist daher nicht möglich.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Main-Spessart hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Lohr (Gewässer-km 0,750 bis 17,750) um zwei weitere Jahre. Damit endet-diese spätestens am 06.03.2021.

Karlstadt, 18.02.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiebel, Landrat